Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. Dezember 2008

Nr. 2008-782 R-120-13 Interpellation Toni Moser, Bürglen, zu den Richtlinien für die Vergütung von Mietzinsen in der Sozialhilfe im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 3. September 2008 reichte Landrat Toni Moser, Bürglen, eine Interpellation zu den Richtlinien für die Vergütung von Mietzinsen in der Sozialhilfe im Kanton Uri ein. Der Interpellant erkundigt sich beim Urner Regierungsrat nach den Auswirkungen der steigenden Mietkosten auf die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Insbesondere weist er in seiner Begründung auf die in den letzten Jahren gestiegenen Wohnkosten hin. Der Interpellant befürchtet, dass Menschen, die auf öffentliche Sozialhilfe angewiesen sind, zunehmend in Schwierigkeiten geraten, weil auf Grund der bestehenden SKOS-Richtlinien die Sozialhilfe die steigenden Mietzinsen ihrer Wohnung nicht mehr berücksichtigt.

I. Grundsätzliches

Die Anrechnung von Mietzinsen in der Sozialhilfe ist in den SKOS-Richtlinien, die für den Kanton Uri gültig sind, in Kapitel B.3 Wohnkosten geregelt. Dabei richten sich die Mietkosten nach den in einer Gemeinde zur Verfügung stehenden freien Wohnungen und deren Kosten. Steht keine kostengünstigere Wohnung zur Verfügung, darf nicht ein reduzierter Mietzins in die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe einfliessen. Steht aber eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung, so kann von den unterstützten Personen ein Umzug verlangt oder nur noch der Mietzins nach den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde berücksichtigt werden. Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration.

Im Hinblick auf die Beantwortung der vorliegenden Interpellation hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eine Umfrage bei den Sozialdiensten Uri Nord, Urner Oberland, Si-

lenen, Bürglen und Schattdorf und den Gemeindeverwaltungen Spiringen und Unterschächen gemacht. Gestützt darauf werden die Fragen wie folgt beantwortet:

II. Zu den einzelnen Fragen

1. *Hat der Urner Regierungsrat Kenntnis, wie viele Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger derzeit gezwungen sind, aufgrund der steigenden Mietkosten die bisherige Wohnung aufzugeben und eine billigere Wohnstätte zu suchen?*

   In den letzten zwölf Monaten mussten in zwei Fällen von insgesamt rund 300 Fällen, Sozialhilfebezügerinnen oder -bezüger in eine günstigere Wohnung umziehen. In acht Fällen wurde nach Ablauf der Frist (der nächstmögliche Kündigungstermin) nur noch der Mietzins nach den Richtlinien der betreffenden Gemeinde ausbezahlt.

2. *Ist der Urner Regierungsrat auch der Meinung, dass der durch die steigende Wohnkosten ausgelöste Druck auf Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, sich eine billigere Wohnung zu suchen, unerwünschte Wanderungsbewegungen mit ungünstigen persönlichen und sozialen Auswirkungen zur Folge hat?*

   Wie unter dem Punkt "I. Grundsätzliches" ausgeführt, ist beim Entscheid zu einem Wohnungswechsel das gesamte soziale Umfeld (Familiengrösse, Verwurzelung oder Integrationsgrad) zu berücksichtigen. Wie die Zahlen zeigen, kommt es im Kanton Uri nur sehr selten zu erzwungenen Wohnungswechseln. Somit ist die Befürchtung von unerwünschten Wanderbewegungen mit ungünstigen persönlichen und sozialen Auswirkungen unberechtigt.

   Der Druck auf die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, eine billigere Wohnung zu suchen, ist auch deshalb kaum gegeben, weil die Mietkosten im Kanton Uri in den letzten Jahren infolge der gleich gebliebenen oder sogar gesunkenen Hypothekarzinsen nicht oder nur sehr gering angestiegen sind. Hinzu kommt, dass nach Aussage der Sozialdienste Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger zurzeit meist in günstigen, den Richtlinien entsprechenden Wohnungen wohnen. Stehen keine günstigen Wohnungen zur Verfügung, werden in der Berechnung des Unterstützungsbudgets die aktuellen Wohnkosten oder die erfolgten Mietzinserhöhungen berücksichtigt. Wichtig ist schliesslich auch noch zu wissen, dass "die Behörden" nach Artikel 7 Sozialhilfegesetz "eine hilfesuchende Person nicht veranlassen" dürfen, "aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen", weil in einer anderen Gemeinde günstigere Wohnungen vorhanden sind.

3. *Wird der Urner Regierungsrat die Richtlinien des Kantons für die Vergütung von Wohnkosten in der Sozialhilfe der Wohnungsteuerung anpassen und den Gemeinden empfehlen, diese Anpassungen zu übernehmen, bzw. der Teuerung entsprechende Anpassungen ihrer Richtlinien zu machen?*

   Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beabsichtigt, im nächsten Jahr die Empfehlungen zur Anwendung der SKOS-Richtlinien zu überarbeiten. Dabei wird sie auch die Mietzinsempfehlungen berücksichtigen. Diese Empfehlungen geben allerdings nur eine Grössenordnung vor und sind für die Gemeinden nicht verbindlich. Die Gemeinden haben eigene Richtlinien erarbeitet und dabei die ortsüblichen Mietzinsen berücksichtigt. Einzelne Sozialdienste sind im Zusammenhang mit der Regionalisierung aber jetzt schon daran, ihre Mietzinsrichtlinien zu überarbeiten.

4. *Wird der Urner Regierungsrat bei der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes eine Indexierung der Richtlinien für die Wohnkosten in der Sozialhilfe gemäss Mietpreisindex vorschlagen?*

   Da die SKOS-Richtlinien vorschreiben, dass bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe die ortsüblichen Mietzinsen sowie die vertraglich vereinbarten Nebenkosten zu berücksichtigen sind, sind die Gemeinden angehalten, ihre Richtlinien jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Deshalb erübrigt sich aus heutiger Sicht eine gesetzliche Verankerung indexierter Wohnkosten.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.
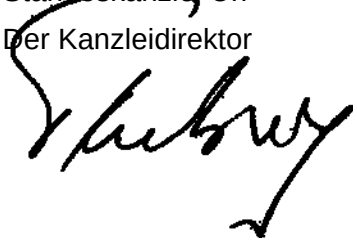
Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor